

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 14/91

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Danielle N [REDACTED],
[REDACTED] A rue D [REDACTED] - R [REDACTED], B [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
L [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land N [REDACTED] - W [REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T [REDACTED] straße [REDACTED], Dü [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Dr. Schmitz,
Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 27. Juni 1991
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 6. Dezember 1990
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im
vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Die Frage, unter
welchen Voraussetzungen das Festhalten an einem Entschädi-
gungsvergleich wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäfts-
grundlage gegen Treu und Glauben verstoßen kann, ist in der
Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt (vgl. BGH
RzW 1975, 151; 1975, 153; 1980, 13 jeweils m.w.N.). Das Be-
rufungsgericht hat seiner Entscheidung diese Rechtsprechung
zugrunde gelegt, ohne von ihr abzuweichen. Die Anwendung
der darin aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden
Fall ist die Entscheidung eines Einzelfalles, die keine
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Merz

Schmitz